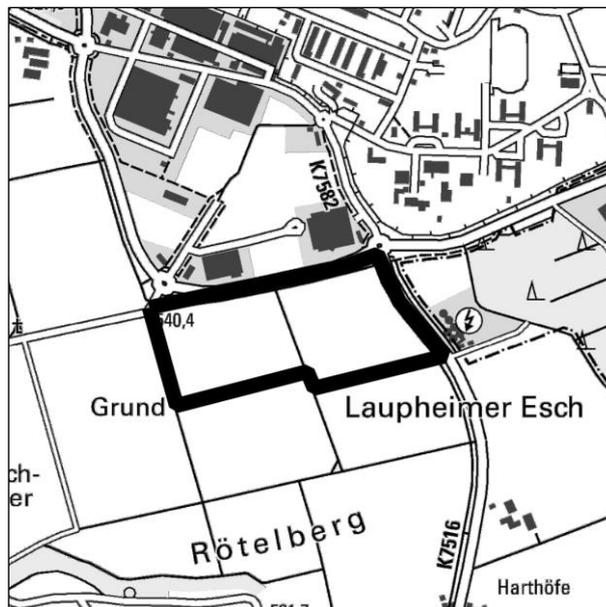


**Flächennutzungsplan 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim
Teiländerungen 1, 3, 4, 5, 6 und 8
Bekanntmachung der Genehmigungen gem. § 6 Abs. 5 BauGB**

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim hat in der öffentlichen Sitzung vom 20.10.2020 die Abwägungs- und Feststellungsbeschlüsse für die Teiländerungen 1, 3, 4, 5, 6 und 8 des Flächennutzungsplan 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim gefasst. In gleicher Sitzung hat der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim die Verwaltung beauftragt, die Teiländerungen 1, 3, 4, 5, 6 und 8 des Flächennutzungsplan 2015 dem Regierungspräsidium Tübingen zur Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB vorzulegen. Die Genehmigungen liegen nun vor und werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Teiländerung 1 für die Fläche „GE Laupheim Ost II“ in Laupheim-Baustetten

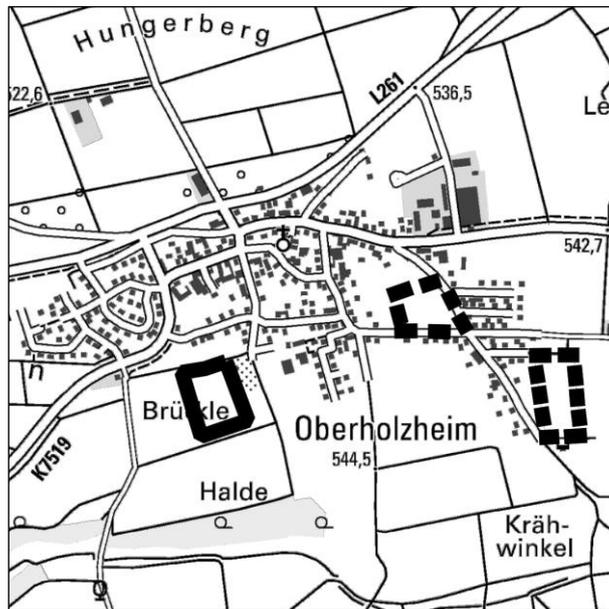
Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Bescheid vom 14.10.2021 unter dem Aktenzeichen 21-2//2511.1-2305/Teiländerung 1/Genehmigung die Teiländerung 1 des Flächennutzungsplan 2015 für die Fläche „GE Laupheim Ost II“ in Laupheim-Baustetten genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung 1 wirksam.



Maßgebend sind die Planzeichnung vom 13.09.2019, die Begründung vom 13.09.2020 sowie der Umweltbericht vom 13.09.2019.

Teiländerung 3 für die Flächen „Brückle“, „Niederbrühl“ und „Wilfling“ in Achstetten-Oberholzheim

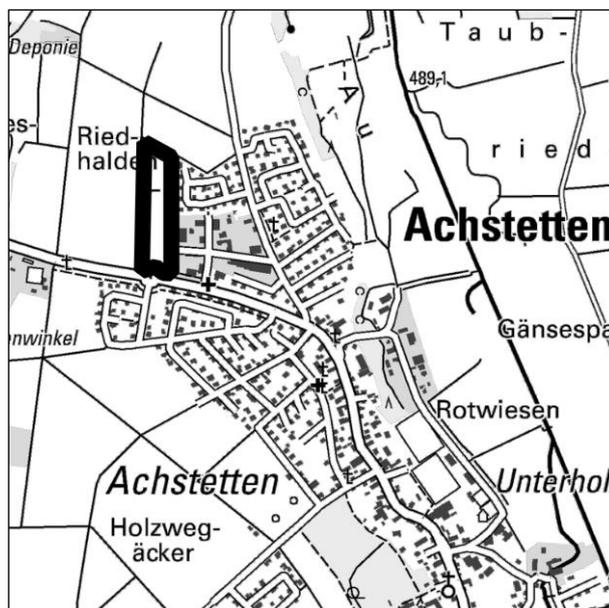
Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Bescheid vom 14.10.2021 unter dem Aktenzeichen 21-2//2511.1-2305/Teiländerung 3/Genehmigung die Teiländerung 3 des Flächennutzungsplan 2015 für die Flächen „Brückle“, „Niederbrühl“ und „Wilfling“ in Achstetten-Oberholzheim genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung 3 wirksam.



Maßgebend sind die Planzeichnung vom 13.09.2019, die Begründung vom 13.09.2020 sowie der Umweltbericht vom 13.09.2019.

Teiländerung 4 für die Fläche „Riedweg - Erweiterung“ in Achstetten

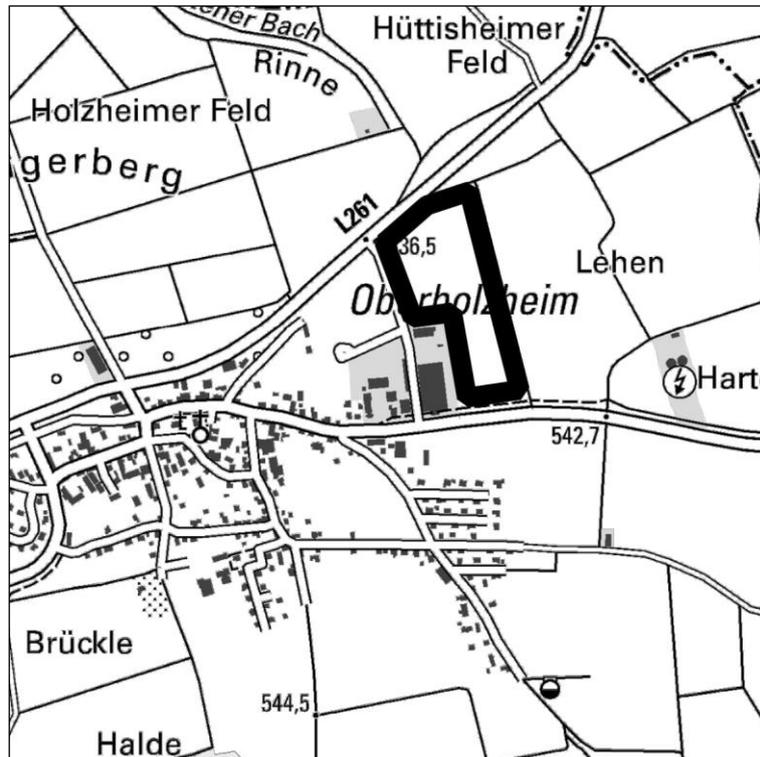
Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Bescheid vom 14.10.2021 unter dem Aktenzeichen 21-2//2511.1-2305/Teiländerung 4/Genehmigung die Teiländerung 4 des Flächennutzungsplan 2015 für die Fläche „Riedweg - Erweiterung“ in Achstetten genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung 4 wirksam.



Maßgebend sind die Planzeichnung vom 13.09.2019, die Begründung vom 13.09.2020 sowie der Umweltbericht vom 13.09.2019.

Teiländerung 5 für die Fläche „Lehen - Erweiterung“ in Achstetten-Oberholzheim

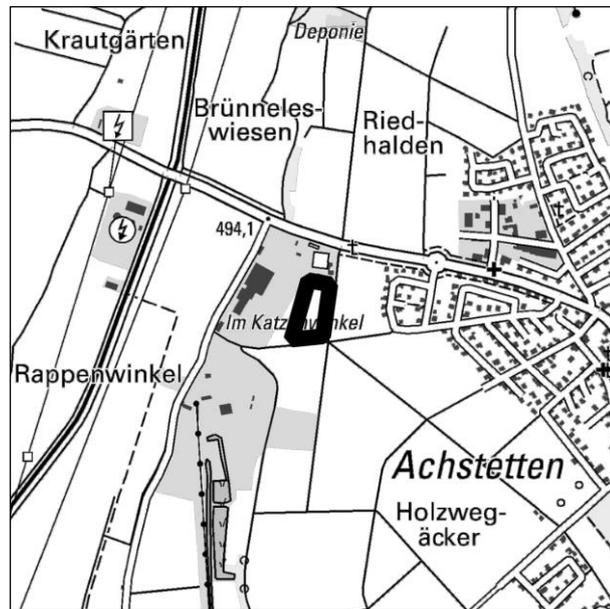
Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Bescheid vom 14.10.2021 unter dem Aktenzeichen 21-2//2511.1-2305/Teiländerung 5/Genehmigung die Teiländerung 5 des Flächennutzungsplan 2015 für die Fläche „Lehen - Erweiterung“ in Achstetten-Oberholzheim genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung 5 wirksam.



Maßgebend sind die Planzeichnung vom 13.09.2019, die Begründung vom 13.09.2020 sowie der Umweltbericht vom 13.09.2019.

Teiländerung 6 für die Fläche „Im Katzenwinkel“ in Achstetten

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Bescheid vom 14.10.2021 unter dem Aktenzeichen 21-2//2511.1-2305/Teiländerung 6/Genehmigung die Teiländerung 6 des Flächennutzungsplan 2015 für die Fläche „Im Katzenwinkel“ in Achstetten genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung 6 wirksam.



Maßgebend sind die Planzeichnung vom 13.09.2019, die Begründung vom 13.09.2020 sowie der Umweltbericht vom 13.09.2019.

Teiländerung 8 für die Fläche „Sondergebiet Feuerwehr“ in Mietingen-Baltringen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Bescheid vom 14.10.2021 unter dem Aktenzeichen 21-2//2511.1-2305/Teiländerung 8/Genehmigung die Teiländerung 8 des Flächennutzungsplan 2015 für die Fläche „Sondergebiet Feuerwehr“ in Mietingen-Baltringen genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung 8 wirksam.



Maßgebend sind die Planzeichnung vom 13.09.2019, die Begründung vom 13.09.2020 sowie der Umweltbericht vom 13.09.2019.

Einsichtnahme

Die Teiländerungen 1, 3, 4, 5, 6 und 8 samt ihren Begründungen mit Umweltberichten und den zusammenfassenden Erklärungen nach § 6a Abs. 1 BauGB liegen zu jedermanns Einsicht bei der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim mit Sitz im Rathaus der Stadt Laupheim, Marktplatz 1, 88471 Laupheim im Amt für Stadtplanung und Baurecht bereit und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplan-Teiländerungen kann dort Auskunft verlangt werden.

Die Teiländerungen 3, 4, 5 und 6 samt ihren Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen nach § 6a Abs. 1 BauGB können auch bei der Gemeinde Achstetten, Laupheimer Straße 6, 88480 Achstetten während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Teiländerung 8 samt der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB kann auch bei der Gemeinde Mietingen, Hauptstraße 8, 88487 Mietingen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die wirksamen Flächennutzungsplan-Teiländerungen mit Begründungen und Umweltberichten sowie den zusammenfassenden Erklärungen stehen gem. § 6a Abs. 2 BauGB auch im Internet unter <https://www.laupheim.de/bauen-wirtschaft/bauen-und-planen/stadtplanung> zur Verfügung.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der jeweiligen Flächennutzungsplan-Teiländerung schriftlich gegenüber der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim mit Sitz im Rathaus der Stadt Laupheim, Marktplatz 1, 88471 Laupheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Soweit eine Flächennutzungsplan-Teiländerung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu Stande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Flächennutzungsplan-Teiländerung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Vorsitzende den Feststellungsbeschlüssen nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim mit Sitz im Rathaus der Stadt Laupheim, Marktplatz 1, 88471 Laupheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

gez. Kai Feneberg,

1. stellv. Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses

Laupheim, 16.05.2022